

## Statuten

Thema

**Statuten des Regionalverbandes Aargau des Aero-Clubs der Schweiz in Lupfig**

### I. Name und Sitz des Vereins

#### Art. 1

Unter dem Namen „Regionalverband Aargau des Aero-Clubs der Schweiz“ besteht mit Sitz in 5242 Lupfig ein im Handelsregister eingetragener Verein von unbeschränkter Dauer nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bildet einen Regionalverband des Aero-Clubs der Schweiz und befolgt dessen Ziele und Statuten.

### II. Zweck des Vereins

#### Art. 2

Der Verein bezweckt, die am Sportflugwesen interessierten und die dem Verein angeschlossenen Personen und Gruppen zu gemeinsamer Arbeit und zur Förderung des Flugsportes zu vereinigen

Der Verein ist Besitzer und Betreiber des Aargauischen Regional-Flugplatzes Birrfeld und bezweckt die Sicherstellung des Aargauischen Regional-Flugplatzes sowie die Förderung und Ausübung von Schulung und Sport im Bereiche des Segel- und Motorfluges für seine Mitglieder.

#### Art. 3

Die Erreichung des Vereinszweckes erfolgt durch Vereinigung aller am Sportflugwesen interessierten Personen und Gruppen zu gemeinsamer Arbeit. Im Sinne der Gruppenförderung gilt folgende Priorität:

- a. Gruppenmitglieder
- b. Übrige Vereinsmitglieder
- c. Fremde Piloten

Motor- und Segelflug sind als gleichberechtigte Flugsparten zu behandeln. Insbesondere ist der Flugbetrieb für Motor- und Segelflug auf je einer Piste zu gewährleisten. Die Entwicklung der einen Sparte darf nicht zu Lasten der anderen Flugsparte geschehen.

An Werktagen ist der Vereinsbetrieb mit der Schulung gleichberechtigt. An Wochenenden hat der übrige Flugbetrieb vor der Schulung Priorität.

### III. Organisation

#### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

## Statuten

Thema

**Statuten des Regionalverbandes Aargau des Aero-Clubs der Schweiz in Lupfig**

### A. Die Generalversammlung

#### Art. 5

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich zur Erledigung der statutarischen Geschäfte im ersten Quartal statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn sie unter Angabe des Zwecks von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

#### Art. 6

Zu den Generalversammlungen sind die Mitglieder persönlich unter Angabe der Traktanden mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Der Tagungsort wird durch den Vorstand bestimmt.

#### Art. 7

Die Generalversammlung ist als oberstes Organ des Vereins zuständig für folgende Geschäfte:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres.
4. Festsetzung der Jahresbeiträge.
5. Wahl der Vertreter des Regionalverbandes Aargau in den Aero-Club der Schweiz als Delegierte und Vorschlag der Vertreter in der Fachkommissionen.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Änderung der Statuten.
8. Auflösung des Vereins.
9. Beschlussfassung über Landverkäufe.
10. Erteilung der Weisungen an die Vertreter des Vereins in der Generalversammlung der FSB AG hinsichtlich der Ausübung ihres Stimmrechtes (siehe IX Ziff.1).

#### Art. 8

Landverkäufe dürfen, unter Vorbehalt des Expropriationsrechtes, nur im Rahmen von Abtauschgeschäften, die der Arrondierung des Flugplatzes dienen, beschlossen werden. Der Vorstand kann mit Einstimmigkeit Verkäufe in Abweichung von dieser Regel beschliessen, wenn die Fortführung des Flugbetriebes dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Der Verkauf oder die Abgabe von Land im Baurecht zur Erstellung von Hangars, Werkstätten etc. ist ausgeschlossen.

## Statuten

Thema

**Statuten des Regionalverbandes Aargau des Aero-Clubs der Schweiz in Lupfig**

### Art. 9

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über eine Änderung von Art. 3 Abs. 2 und 3 sowie Art. 8 der Statuten bedürfen einer Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder. Der Vorstand kann für eine solche Abstimmung eine Urabstimmung auf schriftlichem Wege durchführen.

Vorbehalten bleibt für die Auflösung des Vereins Art. 30.

Die Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangt.

Anträge über Verhandlungsgegenstände der Generalversammlung müssen mindestens eine Woche vor derselben an den Vorstand eingereicht werden.

### B. Der Vorstand

#### Art. 10

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier sowie weiteren maximal 3 Mitgliedern. Die Mehrheit des Vorstandes setzt sich nach Möglichkeit aus Vertretern der dem Regionalverband Aargau des Aero-Clubs der Schweiz angeschlossenen und auf dem aargauischen Regionalflugplatz beheimateten Gruppen zusammen. Dabei sollen diese Gruppen im Vorstand möglichst paritätisch vertreten sein. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder inkl. Präsident müssen den Wohnsitz im Kanton Aargau haben.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Er ist befugt, während einer Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung durch andere zu ersetzen.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich mit den Obmännern der Segel- und Motorfluggruppen zu einer Aussprache zusammen.

#### Art. 11

Dem Vorstand obliegt:

- a. Die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.
- b. Die Vertretung des Vereins nach aussen.
- c. Der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
- d. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern (inklusive Gruppen) und die Genehmigung von Austrittserklärungen.
- e. Die Wahrung sämtlicher Aktionärsrechte in der FSB AG, unter Vorbehalt von Art. 7 Ziff. 10.
- f. Die Sicherstellung von Existenz, Unterhalt und Betrieb des Aargauischen Regional-Flugplatzes Birrfeld.

## Statuten

Thema

**Statuten des Regionalverbandes Aargau des Aero-Clubs der Schweiz in Lupfig**

### Art. 12

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Antrag dreier Vorstandsmitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegeben Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

### Art. 13

Der Präsident oder der Vizepräsident führt mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes Kollektivunterschrift für den Verein.

## C. Die Revisionsstelle

### Art. 14

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann, die alljährlich gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### Art. 15

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung und erstattet ihr einen schriftlichen Bericht.

Die Revisionsstelle ist beauftragt, während des Geschäftsjahres Einsicht in die Bücher und Belege zu nehmen und diese stichprobenweise zu revidieren.

## IV. Mitgliedschaft

### Art. 16

Der Verein besteht aus:

- a. Motor, Segel- und Spezialgruppen
- b. Ehrenmitgliedern
- c. Mitgliedern
- d. Jugendmitgliedern

Die stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind zugleich auch Aktivmitglieder des Aero-Clubs der Schweiz.

### Art. 17

Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund der von Vorstand erlassenen gültigen Aufnahmebedingungen.

Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe anzugeben.

## Statuten

Thema

### Statuten des Regionalverbandes Aargau des Aero-Clubs der Schweiz in Lupfig

Die Aufnahme in den Verein schliesst die Anerkennung seiner jeweiligen Statuten und Reglemente, sowie derjenigen des Aero-Clubs der Schweiz ein.

Jedes Mitglied erhält beim Eintritt die Vereinsstatuten und einen Mitgliederausweis.

#### Art. 18

Juristische Personen und Behörden können Mitglieder des Vereins werden. Sie lassen sich an der Generalversammlung durch einen Abgeordneten vertreten.

#### Art. 19

Die Gruppenmitglieder und die nicht organisierten Vereinsmitglieder haben den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unter Einsatz ihrer persönlichen Arbeitskraft zu unterstützen.

#### Art. 20

Gruppenmitglieder, die Inhaber gültiger Führerausweise für Segel- oder Motorflug sind, müssen Mitglieder des Vereins sein.

#### Art. 21

Personen, die den Verein durch hervorragende Verdienste gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von finanziellen Leistungen an den Verein befreit und geniessen die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

#### Art. 22

Jugendmitglieder unter 20 Jahren bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Sie sind in ihren Rechten und Pflichten den Mitgliedern gleichgestellt.

### V. Austritt und Ausschluss

#### Art. 23

Der Austritt kann je auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer zweimonatigen Kündigungsfrist schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Der Austretende ist für das laufende Jahr beitragspflichtig.

#### Art. 24

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen schwerer Pflichtvernachlässigung, schwerer Verletzung der Interessen des Vereins, Nichtleistung der Jahresbeiträge oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Verein ausschliessen.

## Statuten

Thema

### Statuten des Regionalverbandes Aargau des Aero-Clubs der Schweiz in Lupfig

Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe des Ausschliessungsgrundes schriftlich mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Ausschlussverfügung binnen 20 Tagen seit deren Empfang durch schriftliche Eingaben an den Vorstand den Rekurs an die Generalversammlung erklären. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

#### Art. 25

Die Namen ausgeschlossener Mitglieder sind unter Angabe des Ausschliessungsgrundes dem Zentralvorstand des Aero-Clubs der Schweiz zu melden.

### VI. Rechnungswesen

#### Art. 26

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen.
- b. Liegenschafts-, Beteiligungs- und Kapitalerträge.
- c. den Erträgen der Veranstaltungen, Gebühren und weiteren Zuwendungen.

#### Art. 27

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

#### Art. 28

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### VII. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

#### Art. 29

Anträge für Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins, sowie für die Auflösung der FSB AG, die nicht vom Vorstand selber ausgehen, sind diesem mit schriftlicher Begründung mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unterzeichnet sein.

#### Art. 30

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden, in welcher 2/3 aller Mitglieder diesem Auflösungsbeschluss zustimmen.



## Statuten

Thema

**Statuten des Regionalverbandes Aargau des Aero-Clubs der Schweiz in Lupfig**

### **VIII. Motor-, Segel- und Spezialgruppen**

Die dem Regionalverband angeschlossenen Motor-, Segel- und Spezialgruppen haben ihre Statuten durch den Verein genehmigen zu lassen.

### **IX. Fliegerschule Birrfeld AG (FSB)**

Der Regionalverband Aargau des Aero-Clubs der Schweiz ist Alleineigentümer der Aktien der Fliegerschule Birrfeld AG mit Sitz in Lupfig. Die Bestellung der Organe der FSB AG hat nach folgenden Richtlinien zu erfolgen:

1. Der Regionalverband Aargau des Aero-Clubs der Schweiz wird als Aktionär in der Generalversammlung der FSB AG vom gesamten Vereinsvorstand vertreten, wobei bei der Meinungsbildung im Hinblick auf die Stimmabgabe innerhalb des Vorstandes das Mehrheitsprinzip mit Stichentscheid des Präsidenten gilt.
2. Der Verwaltungsrat der FSB AG besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Soweit es sich dabei gleichzeitig um Vorstands-Mitglieder des Regionalverbandes Aargau des Aero-Clubs handelt, haben sie in der Generalversammlung der FSB AG bei allen die Entlastung des Verwaltungsrates betreffenden Geschäfte in den Ausstand zu treten.

Der Verein stellt jeweils seinen Vertretern für die Generalversammlung der FSB AG die erforderlichen Vollmachten aus. Eine Übertragung der Aktien der FSB AG an Dritte ist ausgeschlossen.

### **X. Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 24.3.2006 genehmigt worden. Frühere Statutenänderungen erfolgten an den Generalversammlungen vom 28.1.1956, 7.9.1957, 24.3.1972, 21.10.1983 und 29.10.1992. Die Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand des Aero-Clubs der Schweiz in Kraft und ersetzen die Statuten vom 29.10.1992

Für den Regionalverband Aargau  
des Aero-Clubs der Schweiz:

Der Präsident: Ein Vorstandsmitglied:

Max Riner H.P. Studiger

Lupfig, den 16.4.2006